



Per Mail: Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft, Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: yasemin.cevik@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2017

Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Wir begrüssen die mit der Gesetzesänderung vorgeschlagenen Anpassungen. Diese schliessen bisherige Lücken im System und führen schlussendlich auch auf kommunaler Ebene zu Entlastungen der entsprechenden Systeme (vorwiegend Sozialhilfe).

Bemerkungen zu den einzelnen Elementen

Ausrichtung von Ausbildungszulagen (Artikel 3 E-FamZG)

Die Vorlage sieht vor, dass die Eltern ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen für Kinder erhalten, an dem ihre Kinder die nachobligatorische Ausbildung beginnen und das 15. Altersjahr vollendet haben. Wir begrüssen das Vorverlegen des Zeitpunkts für die Ausrichtung von Ausbildungszulagen. Die heutige Regelung ist stossend, da viele Kinder ihre nachobligatorische Ausbildung vor Vollendung des 16. Lebensjahrs beginnen und mit der nachobligatorischen Ausbildung häufig höhere Kosten anfallen. Das Ausrichten der höheren Zulagen ab Ausbildungsbeginn entlastet nicht nur Familien, sondern wirkt sich womöglich auch positiv auf das Gemeinwesen aus: es kann seine finanziellen Unterstützungsleistungen an bedürftige Familien mit Kindern in Ausbildung früher reduzieren. In diesem Zusammenhang



unterstützt der Städteverband auch die Weiterführung der heutigen Praxis, wonach für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, ebenfalls Ausbildungszulagen ausgerichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass der geplante Systemwechsel für diese Kinder keine Verschlechterung zur Folge hat.

Es ist anzumerken, dass die hier vorgeschlagene Änderung in verschiedenen Kantonen – etwa in der Waadt – ohnehin bereits anerkannte Praxis ist.

Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose Mütter (Artikel 19 E-FamZG)

Der Städteverband unterstützt das politische Ziel, dass jedem Kind eine Zulage zuzusprechen ist und stimmt deshalb dem vorgesehenen Anspruch auf Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs der EO-Mutterschaftsentschädigung zu. Diese sollen als Nichterwerbstätige einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen können, sofern für den gleichen Zeitraum keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen für dasselbe Kind hat. Die vom Bund geschätzten Mehrkosten für die Kantone belaufen sich auf 100'000 Franken und sind somit vertretbar.

Neben der inhaltlichen Zustimmung zu diesem Anspruch möchten wir darauf hinweisen, dass die Festlegung des massgebenden Einkommens keinen allzu grossen Verwaltungsaufwand auslösen darf. Insbesondere auch mit Blick auf die kurze Bezugsdauer dieser Zulage.

Unsere Mitglieder weisen auch darauf hin, dass durchaus noch weitere Lücken bestehen könnten im Familienzulagengesetz und weisen etwa auf die Witwenrenten hin. Wir leiten Ihnen die dazugehörige Stellungnahme der Gemeinde Münsingen in der Beilage weiter und bitten Sie den dort beschriebenen Sachverhalt zu prüfen.

Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen (Artikel 21f ff. E-FamZG)

Wir unterstützen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung von Finanzhilfen an Familienorganisationen. Aus rechtstaatlicher Sicht ist dies erforderlich. Zutreffend ist zudem, dass sich das FamZG für die Integration einer solchen Bestimmung bestens eignet. Die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen «Begleitung, Beratung und Bildung» sowie «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» erachten wir als richtig und wichtig.

Anträge

Wir beantragen:

- ▶ **Prüfen allfälliger Gesetzeslücken in Zusammenhang mit Witwenrenten**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Beilage Stellungnahme der Gemeinde Münsingen

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Gemeinde Münsingen
Neue Bahnhofstrasse 4
3110 Münsingen
Telefon 031 724 51 11
www.muensingen.ch

Rückfragen Jacqueline Ulli
Telefon 031 724 51 20
E-Mail jacqueline.ulli@muensingen.ch
Referenz 1.31.5 / 3208
Datum 14.02.2018

Schweizerischer Städteverband
Mpnbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Vernehmlassung Städteinitiative zum Familienzulagengesetz

Guten Tag

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden begrüsst, dies nicht zuletzt, weil damit bestehende Lücken im Netz des Familienzulagensystems geschlossen werden und dadurch die in solchen Fällen oft mit Sozialhilfe einspringenden Gemeinden entlastet werden.

Bei der Gesetzesrevision sollte zwingend darauf geachtet werden, dass ein weiterer der heute bestehenden Systemfehler behoben wird. Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass dies offenbar nicht vorgesehen ist, darum erlauben wir uns explizit darauf hinzuweisen.

Je nach Konstellation könnte es weiterhin Personen geben, denen der Bezug von Kinderzulagen verwehrt bleibt, dies sollte unbedingt vermieden werden. Dazu ein konkretes Beispiel:

Angenommen eine Person hat ein Kind in Ausbildung und erhält eine Witwenrente von Fr. 43'000.00/Jahr, sie kann die Familienzulagen nicht als NE beziehen. Sie kann sie aber auch nicht als Arbeitnehmerin beziehen, denn sie arbeitet Teilzeit, verdient aber weniger als den Mindestbeitrag von CHF 7'050.00 pro Jahr um als Arbeitnehmerin Kinderzulagen zu beziehen. In diesem Fall würde weiterhin kein Anspruch auf Familienzulagen bestehen und diese Person fällt durch die Maschen.

Diese Konstellation kommt relativ selten vor, aber jeder Fall scheint uns einer zu viel zu sein; der beschriebene Systemfehler sollte im Rahmen dieser Revision möglichst ausgemerzt werden.

Freundliche Grüsse


Beat Moser
Gemeindepräsident


Thomas Krebs
Sekretär

Kopie an:

- Abteilung Soziales und Gesellschaft